

Richter am Bundesverfassungsgericht – wie wird man das eigentlich?

Erst kürzlich teilte ein Sprecher des Bundesverfassungsgerichtes mit, dass das Gericht im Rahmen des dort anhängigen NPD-Verbotsverfahrens wohl bald vor einem personellen Problem stehe: Der für dieses Verfahren zuständige Berichterstatter – Richter Michael Gerhard – habe "aus persönlichen Gründen" vorzeitig beim Bundesjustizministerium seine Versetzung in den Ruhestand beantragt. Seit dem 31. Juli 2003 ist Michael Gerhardt Mitglied des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts – seine Amtszeit sollte eigentlich bis zum Sommer 2015 andauern. Nach Plänen des Bundesverfassungsgerichts sollte das NPD-Verbotsverfahren bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Nun muss also ein würdiger Nachfolger für ihn gefunden werden...aber wie?

Insgesamt besteht das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe aus 16 gewählten Richtern, die sich in 2 Senate mit insgesamt 7 Kammern aufteilen. Die Amtszeit eines Richters beträgt gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) 12 Jahre, es sei denn die Altershöchstgrenze von 68 Jahren wird bereits vor Ablauf dieses Zeitraums erreicht. Das Mindestalter eines potentiellen Kandidaten beträgt 40 Jahre (§ 3 Abs. 1 und 2 BVerfGG).

Das Bundesministerium der Justiz führt gemäß § 8 BVerfGG eine ständig zu aktualisierende Liste von Richtern, die für das Verfassungsrichteramt geeignet sind sowie eine weitere Liste mit Kandidatenvorschlägen der Fraktionen, der Bundesregierung oder einer Landesregierung.

Artikel 94 Abs. 1 Grundgesetz ist die zentrale Verfassungsnorm für die Wahl der Richter ans Bundesverfassungsgericht. Sie legt fest, dass die Richter zur einen Hälfte vom Bundestag und zur anderen Hälfte vom Bundesrat gewählt werden. Grund für die gleichwertige Aufteilung ist die Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht auch über die bundesstaatlichen Regelungen des Grundgesetzes – und somit über das Verhältnis zwischen Bund und Ländern – in letzter Instanz entscheidet.

Der Bundesrat wählt 8 der 16 Richter direkt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder (§ 7 BVerfGG). Die übrigen vom Bundestag zu entsendenden Richter werden von einem Wahlausschuss gewählt (§ 6 Abs. 1 und 2 BVerfGG). Dieser unabhängige Wahlausschuss besteht aus 12 Bundestagsmitgliedern, die auf Vorschlag der Fraktionen vom Bundestag in dieses Gremium gewählt werden. Auch hier gilt derjenige als gewählt, der eine zweidrittel Mehrheit für sich gewinnen kann.

Auch der Präsident und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts werden im Übrigen gemäß § 9 BVerfGG abwechselnd von Bundestag und Bundesrat bestimmt. Aktueller Präsident des Bundesverfassungsgerichts ist Prof. Dr. Andreas Voßkuhle.